

II-14700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/124-Pr/lc/94

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6768 IAB
1994-08-24
zu 6862 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Wien, 22. August 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6862/J-NR/1994, betreffend Ablehnung des Förderungsansuchens von Univ.Ass. Mag. Dr. Reinhard Farkas, die die Abgeordneten SCHEIBNER und Kollegen am 30. Juni 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen das wissenschaftliche Werk von Herrn Dr. Farkas bekannt?

Antwort:

Nein.

2. Ist Ihnen das Ansuchen des Österreichischen Agrarverlages bzw. von Herrn Dr. Farkas bekannt?

Antwort:

Ja.

3. Erfüllt dieses Ansuchen die formalen Kriterien?

4. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Die unter Punkt 5 (sachliche Voraussetzungen) und Punkt 6

- 2 -

(persönliche Voraussetzungen) sowie unter Punkt 7/1 bis 3 geforderten Voraussetzungen der Sonderrichtlinien (Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 19. Februar 1988, GZ 24.764/1-35/88, verlautbart im Verordnungsblatt der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Sport, Wissenschaft und Forschung, 4. Stück/Jahrgang 1988 - siehe Beilage) wurden erfüllt.

5. Erfüllt dieses Ansuchen die materiellen Kriterien?

Antwort:

Nein.

6. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingesetzte Kommission zur Förderung von wissenschaftlichen Druckschriften (KWD) hat gemäß Punkt 7/5 der obengenannten Sonderrichtlinien ein Gutachten über den wissenschaftlichen Stellenwert der Publikation eingeholt; demnach erbringt diese von der Themenzentrierung keinen wissenschaftlichen Neuheitswert.

Aufgrund der begrenzten Bedeutung der Publikation für die Wissenschaft sowie im Hinblick auf die knappen Mittel für die Förderung von wissenschaftlichen Druckschriften und angesichts der großen Zahl anderer förderungswürdiger und förderungsbedürftiger wissenschaftlicher Publikationsvorhaben, die dem Ressort vorliegen, kam die KWD zur Ansicht, den Antrag gemäß Punkt 3/3 der Sonderrichtlinien als "nicht förderungswürdig" einzustufen. Dieser Empfehlung habe ich zugestimmt.

7. Welche politischen Überlegungen haben bei der Nichtgewährung eines Druckkostenbeitrages eine Rolle gespielt?

- 3 -

Antwort:

Keine.

8. Welche anderen Publikationen über Peter Rosegger wurden von Ihrem Bundesministerium seit 1989 gefördert und wer sind die Autoren bzw. Verlage?

Antwort:

Keine.

Der Bundesminister:



Beilage

Beilage zu

10.001/124-Pr/1e/84

31. Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen

(Erlaß des BMWF Z 24 764/1-35/88 vom 19. Feber 1988)

Rechtsgrundlage: Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 des Forschungs-Organisationsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 341, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1982

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Sonderrichtlinien erlassen:

Förderungen im Sinn dieser Richtlinien sind Zuwendungen des Bundes, insbesondere Zuschüsse, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen des erheblichen, vom Bund wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger für ein förderungswürdiges und förderungsbedürftiges Publikationsvorhaben gewährt. Dafür ist gegenüber dem Bund nicht unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erbringen, unbeschadet der Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung von sechs Belegexemplaren.

1. Leitende Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sind insbesondere:
 - 1.1 die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
 - 1.2 die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
 - 1.3 die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft,
 - 1.4 die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
 - 1.5 die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
 - 1.6 die internationale Kooperation,
 - 1.7 die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung.
2. Die Förderung der Herausgabe von Publikationen verfolgt in erster Linie folgende Ziele:
 - 2.1 Die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. neuer Ergebnisse österreichischer Forschung.
 - 2.2 Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Aufgaben.

- 2.3 Die Wahrung und Hebung des internationalen Ansehens der österreichischen Wissenschaft.
- 2.4 Die rasche Verbreitung und Einbringung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in den internationalen wissenschaftlichen Informationsprozeß.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Wissenschaftliche Publikationen im Sinn dieser Sonderrichtlinien sind insbesondere:
 - wissenschaftliche Zeitschriften und sonstige wissenschaftliche Periodica (Jahrgangsförderung)
 - wissenschaftliche Reihen (Bandförderung)
 - wissenschaftliche Einzelveröffentlichungen

Unter wissenschaftlichen Reihen werden alle Druckwerke verstanden, die nicht einmalig, sondern fortgesetzt in mehr oder weniger großen Abständen unter einem einheitlichen Reihen- oder Obertitel erscheinen.

Unter wissenschaftlichen Einzelpublikationen werden Veröffentlichungen verstanden, die als zusammenhängendes Werk erscheinen, auch wenn sie auf mehrere Bände oder Lieferungen angelegt sind.

- 3.2 Förderungswürdig sind insbesondere folgende wissenschaftliche Publikationsvorhaben:

Wissenschaftliche Publikationen, die überwiegend Forschungsergebnisse in Originalbeiträgen erstmals veröffentlichen.

Wissenschaftliche Zeitschriften und Periodica, die geeignet erscheinen, die kontinuierliche Verbreitung neuer Forschungsergebnisse sicherzustellen.

Wissenschaftliche Publikationen, welche die inhaltliche Auswahl ihrer Beiträge auf ein institutsunabhängiges (überregionales) Reviewingsystem stützen.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich um entsprechende internationale und nationale bibliographische Dokumentation bemühen und insbesondere fremdsprachige Kurzfassungen aufweisen.

Wissenschaftliche Publikationen, die in einem Fachgebiet von fundamentaler Bedeutung sind.

Wissenschaftliche Publikationen in neuen, sich rasch entwickelnden Fachgebieten.

Neue wissenschaftliche Publikationen in Gebieten, wo bisher keine Publikationsmöglichkeit vorhanden war.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die in der Forschungskonzeption der Bundesregierung Schwerpunkte bilden.

3.3 Nicht gefördert werden können insbesondere:

Diplomarbeiten und Dissertationen (als Einzelpublikation)

Habilitationsschriften (als Einzelpublikation)
Studienbeihilfe und Lehrbücher (Exkursionsberichte, Kompendien)

Veröffentlichungen von Einrichtungen des Bundes

Neuauflagen, sofern es sich nicht um Überarbeitungen handelt, die neue wissenschaftliche Ergebnisse vermitteln.

Publikationen, die für die Wissenschaft nur eine begrenzte oder lokale Bedeutung haben.

Gemeinde- und Stadtchroniken

Textabdrucke, Faksimile-Drucke sowie Übersetzungen von Veröffentlichungen, die bereits in einer anderen Sprache publiziert wurden, ohne wissenschaftliche Editionsleistung und ohne wissenschaftliche Kommentierung.

Tätigkeitsberichte, Ausstellungskataloge, Werbe- und Informationsbroschüren

Publikationen, bei denen der Großteil der Auflagen in der Regel unentgeltlich oder unter den Herstellungskosten abgegeben bzw. bei denen der Verkauf von weniger als 50 Prozent der Auflage erwartet wird.

Veröffentlichungen, die überwiegend Tauschzwecken dienen.

Tagungs- und Kongreßberichte als Einzelpublikation

Nachdrucke von verstreut veröffentlichten Aufsätzen

Zeitschriften in Wissensgebieten, die durch Fachpublikationen bereits ausreichend erschlossen sind.

Bibliographien in Fachgebieten, in denen bereits andere, umfassende Dokumentationen vorhanden sind.

Publikationen mit unerheblichen Herstellungskosten (unter 1 000 S)

Festschriften, außer wenn die Originalität der Beiträge und die thematische Einheitlichkeit der Publikation gewährleistet sind.

4. Auf die Gewährung einer Förderung für ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen:

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Voraussetzung für die Förderung einer wissenschaftlichen Publikation aus Bundesmitteln ist, daß die Herstellung des eingereichten Publikationsvorhabens in der Regel in Österreich (Standort des Unternehmens) vorgenommen wird und daß dabei die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einsatzes der Bundesmittel gewährleistet sind.

5.2 Förderungsbedürftigkeit (Subsidiarität der Förderung)

Ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben darf nur gefördert werden, wenn die technische Herstellung der Druckauflage ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Ausstattung möglich wäre.

5.3 Autoren- und Mitarbeiterhonorare zählen nicht zu den technischen Herstellungskosten und sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Kosten für Vorarbeiten (zB Forschungsreisen und Forschungsaufenthalte, Übersetzungen), technische Geräte oder Materialien (zB Film- und Fotomaterial).

6. Persönliche Voraussetzungen

Antragsteller bzw. Empfänger einer Druckschriftenförderung können eine natürliche Person oder eine handelsrechtliche Personengesellschaft oder eine juristische Person oder Mehrheiten von Rechtsträgern sein.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) der Eigentümer, Herausgeber und Verleger und
- b) der Autor bzw. die Autorin einer geplanten wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Ansuchen oder Anträge um Förderung wissenschaftlicher Publikationen sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Postfach 104, einzureichen.

7.2 Erhebungsbogen

Für jedes Förderungsansuchen sind drei gleichlautende, vollständig ausgefüllte und von den Antragstellern gemäß Punkt 7.1 a oder b unterfertigte Formblätter einzureichen, und zwar vor Erscheinen der wissenschaftlichen Druckschrift, jedoch bei wissenschaftlichen Zeitschriften und Periodica spätestens vor dem Erscheinen des letzten Heftes, der letzten Nummer oder des letzten Bandes eines Jahrgangs oder Erscheinungsjahres.

Die Formblätter sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgelegt und von dort zu beziehen.

Bei Ersteinreichung von Förderungsansuchen für periodische Druckschriften und Reinen sind als Beilage ein abgeschlossener Jahrgang des vorherigen Erscheinungsjahres bzw. die im Vorjahr erschienenen Bände anzuschließen.

Bei Neugründung von Periodica und Reihen sowie bei Einzelpublikationen ist eine Planungsunterlage (detailliertes Inhalts- und Verfasserverzeichnis, Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung, Angaben über den angestrebten Leserkreis, Werbemaßnahmen und Abgrenzung zu bestehenden fachverwandten Publikationen) den Formblättern beizuschließen bzw. nachzureichen.

7.3 Verpflichtungserklärung

Bereits im Förderungsansuchen hat sich der oder haben sich die Antragsteller (Antragstellerinnen) gemäß Punkt 7.1 a oder b bzw. zumindest der durch die Förderung begünstigte Rechtsträger gegenüber dem anweisenden Organ schriftlich zu verpflichten:

- 7.3.1 Eine allfällige Förderung nur für die Durchführung des eingereichten Publikationsvorhabens widmungsgemäß zu verwenden oder bei allfälliger Undurchführbarkeit der Veröffentlichung die Förderung umgehend zurückzahlen, und zwar dann verzinst mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank ab dem Tag des Anweisungsempfanges, wenn das eingereichte Publikationsvorhaben aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
- 7.3.2 Die geförderte wissenschaftliche Publikation rechtzeitig fertigzustellen, den Förderungsvermerk „Gefördert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien“ in jeder Nummer anzugeben und sie im Buchhandel anzubieten bzw. für eine entsprechende Verbreitung zu sorgen.
- 7.3.3 Gründe für einen allfälligen Herstellungsverzug unverzüglich schriftlich der anweisenden Stelle bekanntzugeben und schriftlich um den Aufschub des Herstellungs- und Abrechnungstermins anzusuchen.
- 7.3.4 Die vorgeschriebene Zahl (derzeit sechs) Belegexemplare (zusätzlich zu den medienrechtlichen Ablieferungsstücken für die wissenschaftlichen Bibliotheken) unentgeltlich an die in der Förderungsbewilligung genannte Anschrift abzuliefern.
- 7.3.5 Den schriftlichen Verwendungsbericht rechtzeitig zum vorgeschriebenen Abrechnungstermin unter Anschluß der Originalrechnung(en) und der Original-Zahlungsnachweise vorzulegen.
- 7.3.6 Alle aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten von vornherein dem sachlich zuständigen Gericht in Wien als Gerichtsstand zu unterwerfen.

7.4 Zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften (KWD) eingerichtet. Dieser sind die Förderungsansuchen zur Beratung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Kommission und deren Tätigkeit enthält eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigte Geschäftsordnung.

7.5 Bei Bedarf sind von der Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften Gutachten, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation, einzuholen.

7.6 Die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften hat ihre Empfehlungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen, der über die Nichtgewährung oder Gewährung von Förderungen und deren Höhe entscheidet.

7.7 Die zuerkannten Förderungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs und der Verfügbarkeit der Mittel anzuweisen.

7.8 Von der Entscheidung über das Ansuchen ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen. Bei Zuerkennung einer Förderung ist auf die Verpflichtungen nochmals hinzuweisen und zu deren Erfüllung eine angemessene Frist zu setzen.

7.9 Empfangsberechtigung: Empfangsberechtigt für die Anweisung der Förderung sind die in dem Antrag genannten Rechtsträger, zB der Verlag, insbesondere aber die Träger des finanziellen Risikos.

Text laut

233

VERORDNUNGSBLATT

FÜR DIE DIENSTBEREICHE DER BUNDESMINISTERIEN FÜR
UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Jahrgang 1988

Wien, am 1. April 1988

4. Stück

- 28. Bundesgesetz: Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle
 - 29. Verordnung: Einrichtung des Studienversuches Tapisserie
 - 30. Erlaß: Durchführungsbestimmungen zur UOG-Novelle 1987 — DElzUOG-Nov. 1987
 - 31. Erlaß: Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen
 - 32. Erlaß: Internationales Baccalaureat, Beurteilung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Reifezeugnissen hinsichtlich der Zulassung zum Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung; Abänderung
 - 33. Erlaß: Studienordnung für die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungsvorschrift für die Lehramtsprüfung und die Lehrbefähigungsprüfung für hauswirtschaftliche Berufsschulen am Pädagogischen Institut des Bundes in Feidkirch; Änderung
 - 34. Erlaß: Fußballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
 - 35. Erlaß: Volleyballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
 - 36. Erlaß: Lehrerfortbildungskurs „Volleyball“
 - 37. Erlaß: Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“; Fortführung im Schuljahr 1988/89
 - 38. Kundmachung: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen
 - 39. Kundmachung: BG Linz, Ramsauer Straße: Führung einer realgymnasialen Schulform
-